I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 437/68 DES RATES

vom 9. April 1968

zur Änderung der Verordnung Nr. 111/64/EWG in bezug auf die bei der Einfuhr bestimmter Milcherzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungsbeträge

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 23,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gemeinschaft hat im Juli 1966 im Rahmen des GATT Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens im Hinblick auf eine Änderung bzw. Aufhebung der Zollkonzessionen aufgenommen, die sie anläßlich der Genfer Verhandlungen von 1960/1961 für Emmentaler, Greyerzer und Sbrinz der Tarifstelle ex 04.04 des Gemeinsamen Zolltarifs gewährt hatte.

Die Verhandlungen mit einer der vertragschließenden Parteien wurden zu Ende geführt, und der Stand der Verhandlungen mit den übrigen Vertragsparteien gestattet die Annahme, daß ein baldiger Abschluß dieser Verhandlungen zu erwarten ist.

Der Abschluß der Verhandlungen würde erleichtert, wenn die Gemeinschaft autonom einige Angebote, die als Ausgleich für die im vorstehenden genannten Zugeständnisse unterbreitet worden sind, in die Praxis umsetzen würde.

Die betreffenden Angebote beziehen sich auf die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.04 A II, die im Anhang II der Verordnung Nr. 111/64/EWG des Rates vom 30. Juli 1964 über die Gruppenbildung auf dem Gebiet der Milch und Milcherzeugnisse (2), zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 1028/67/EWG (3), definiert sind.

Auf Grund der Verordnung Nr. 13/64/EWG ist bei der Einfuhr eines bestimmten Erzeugnisses aus dritten Ländern der Abschöpfungsbetrag für alle diese Länder einheitlich zu erheben ; im Prinzip entspricht er nach Artikel 2 der genannten Verordnung dem Schwellenpreis des einführenden Mitgliedstaats, abzüglich des Preises für das aus dem ausführenden Staat stammende Erzeugnis frei Grenze des einführenden Mitgliedstaats und eines Betrages, welcher der Auswirkung der bei der Einfuhr erhobenen ländischen Abgaben entspricht.

Die Gemeinschaft hat sich jedoch verpflichtet, für Tilsiter Käse (Havarti) ein Verfahren einzuführen, bei dem der Abschöpfungsbetrag je nach Ursprung und Herkunft begrenzt werden kann, falls vom ausführenden Land für die einzuführenden Erzeugnisse ein Mindestpreis garantiert wird.

Die Abschöpfungsbeträge für die zur Tarifstelle 04.04 E VIII des erwähnten Anhangs II gehörenden Erzeugnisse wurden danach festgesetzt, ob der Fettgehalt dieser Erzeugnisse dem Gewicht nach eine bestimmte Grenze überschreitet oder nicht ; diese Grenze wurde auf 32 Gewichtshundertteile festgelegt ; es hat sich jedoch gezeigt, daß die Erzeugnisse, die normalerweise unter dieser Tarifstelle in den Handel gebracht werden, einen Fettgehalt von bis zu 36 Gewichtshundertteilen aufweisen.

In manche Mitgliedstaaten wurden aus dritten Ländern Erzeugnisse der Tarifstelle 04.04 F II eingeführt, deren Fettgehalt erheblich höher ist als der, den diese Erzeugnisse normalerweise aufweisen und von dem bei der Berechnung der Abschöpfung ausgegangen wurde.

Zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen sind Vorkehrungen zu treffen, daß die betreffenden

(1) ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 549/64.
(2) ABl. Nr. 130 vom 12. 8. 1964, S. 2174/64.
(3) ABl. Nr. 314 vom 23. 12. 1967, S. 1.

Erzeugnisse nicht zu günstigeren Bedingungen in die Mitgliedstaaten gelangen können als Fett in Form von Butter.

Zu diesem Zweck ist ein Verfahren für die Berechnung der Abschöpfung bei diesen Erzeugnissen einzuführen, das einerseits der Abschöpfung auf Erzeugnisse der Tarifstelle 04.04 F II und andererseits dem zusätzlichen Fettgehalt Rechnung trägt.

Die Verordnung Nr. 111/64/EWG ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Absatz 1 des Artikels 5b der Verordnung Nr. 111/64/EWG erhält folgende Fassung :

„(1) Bei der Einfuhr der Erzeugnisse der Gruppe 8 aus dritten Ländern ist der Abschöpfungsbetrag gleich

a) 7,5 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Nettogewicht bei Erzeugnissen der Tarifstellen 04.04 A I b), 04.04 A I d), 04.04 A II a) 2 und 04.04 A II b) ;

b) 20 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Nettogewicht bei Erzeugnissen der Tarifstellen 04.04 A I a), 04.04 A I c) und 04.04 A II a) 1."

Artikel 2

(1) Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung Nr. 111/64/EWG erhält eingangs folgende Fassung :

„(2) Bei der Einfuhr der zur Tarifnummer 04.04 F des Anhangs II dieser Verordnung gehörenden Erzeugnisse der Gruppe Nr. 9 aus den Mitgliedstaaten sowie bei Einfuhren der zur Tarifnummer 04.04 F II a) des genannten Anhangs gehörenden Erzeugnisse der Gruppe Nr. 9 aus dritten Ländern setzt sich der Abschöpfungsbetrag aus drei Teilbeträgen zusammen."

(2) In Absatz 2 des Artikels 6 wird folgender zweiter Unterabsatz eingefügt :

„Bei der Einfuhr der zur Tarifnummer 04.04 F II b) des Anhangs II dieser Verordnung gehörenden Erzeugnisse der Gruppe 9 aus dritten Ländern setzt sich der Abschöpfungsbetrag aus zwei Teilbeträgen zusammen :

a) einem Teilbetrag, der gleich ist dem Abschöpfungsbetrag für Erzeugnisse der Tarifnummer 04.04 F II a) bei der Einfuhr aus dritten Ländern,

b) einem Teilbetrag von 125 Rechnungseinheiten."

(3) In Absatz 3 des Artikels 6 sind die Worte „aus Absatz 2 verbleibenden" durch die Worte „aus Absatz 2 erster Unterabsatz verbleibenden" zu ersetzen.

Artikel 3

In die Verordnung Nr. 111/64/EWG wird folgender Artikel eingefügt :

„*Artikel 8a*

(1) Gegenüber dritten Ländern, die bereit und in der Lage sind, die Garantie zu übernehmen, daß der bei der Einfuhr von zur Tarifnummer 04.04 E V des Anhangs II dieser Verordnung gehörendem Tilsiter Käse (Havarti) mit Ursprung in und Herkunft aus ihrem Gebiet verlangte Preis nicht niedriger ist als 85 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm, ist der Abschöpfungsbetrag je 100 Kilogramm des Erzeugnisses gleich dem Schwellenpreis, vermindert um

a) 85 Rechnungseinheiten,

b) den in Artikel 2 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 13/64/EWG vorgesehenen Betrag.

(2) Sind für ein drittes Land die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt, so beschließt die Kommission die Anwendung des Absatzes 1 auf die betreffenden Einfuhren. Auf Grund von Auskünften über Preise, die bei der Einfuhr aus dem betreffenden dritten Land verlangt werden, kann sie beschließen, daß der Absatz 1 nicht mehr angewandt wird."

Artikel 4

In Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung Nr. 111/64/EWG wird die Bezeichnung „04.04 A und 04.04 F I" durch die Bezeichnung „04.04 A, 04.04 E V und 04.04 F I" ersetzt.

Artikel 5

(1) Die in Anhang II der Verordnung Nr. 111/64/EWG aufgeführten Tarifstellen 04.04 A II, 04.04 E V und 04.04 F II sind durch folgende Tarifstellen zu ersetzen :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
04.04	A. Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz und Appenzeller, mit einem Fettgehalt von mindestens 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens 3 Monaten (3) : II. in Stücken vakuumverpackt : a) mit Rinde an mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht : 1. von 1,5 kg oder mehr und einem Frei-Grenze-Wert (5) je 100 kg Eigengewicht von : aa) 131 Rechnungseinheiten oder mehr und weniger als 163,5 Rechnungseinheiten für Einfuhren nach Frankreich bb) 127,5 Rechnungseinheiten oder mehr und weniger als 160 Rechnungseinheiten für Einfuhren nach den übrigen Mitgliedstaaten 2. von 450 g oder mehr und einem Frei-Grenze-Wert (5) je 100 kg Eigengewicht von : aa) 163,5 Rechnungseinheiten oder mehr für Einfuhren nach Frankreich bb) 160 Rechnungseinheiten oder mehr für Einfuhren nach den übrigen Mitgliedstaaten b) andere, mit einem Eigengewicht von 75 g oder mehr, jedoch nicht mehr als 250 g (6), und einem Frei-Grenze-Wert (5) je 100 kg Eigengewicht von : 1. 183,5 Rechnungseinheiten oder mehr für Einfuhren nach Frankreich 2. 180 Rechnungseinheiten oder mehr für Einfuhren nach den übrigen Mitgliedstaaten E. andere (ausgenommen Schmelzkäse) : V. Tilsiter (Havarti) (8) F. Schmelzkäse : II. andere mit einem Fettgehalt : a) von 36 Gewichtshundertteilen oder weniger b) von mehr als 36 Gewichtshundertteilen

(8) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den noch festzulegenden Voraussetzungen.

(2) Die bei der Tarifstelle 04.04 E VIII a) in Anhang II der Verordnung Nr. 111/64/EWG angegebene Zahl von 32 Gewichtshundertteilen ist durch 36 zu ersetzen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab 22. April 1968 anzuwenden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 9. April 1968.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. FAURE